

die Anerkennung und Unterschrift derselben. So blieb es in Folge dessen im Herzogthum Braunschweig blos bei den Bekenntnissen, welche schon vor 1577 als Corpus doctrinae herausgegeben waren, und die Konkordienformel verlor ihre Anerkennung als symbolische Schrift; Niemandem ward mehr eine Unterschrift derselben abgefordert; vielmehr wurden nun Solchen, welche nicht in die Verwerfung der in jene Formel aufgenommenen Ubiquitätslehre einstimmen wollten, Anstellungen verweigert. Nur in der Stadt Braunschweig, wohin des Julius Einfluß nicht reichte, blieb die Konkordienformel bis zum Jahre 1671, in welchem erst die Stadt der landesfürstlichen Hoheit vollständig unterworfen wurde, in Geltung. Von da ward auch hier zur Unterzeichnung der Formel Niemand mehr angehalten und, wie im ganzen Lande, das Corpus doctrinae Julium als alleinige kirchliche Lehrautorität geltend.